

09.02.95

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden**A. Zielsetzung**

Die Verordnung wird im Hinblick auf fachliche Erfordernisse, wie die stärkere Betonung des Zuchtzieles und eine einmalige Wiederholung der Stationsprüfung, geändert. Gleichzeitig werden Änderungen auf Grund notwendiger redaktioneller Anpassungen vorgenommen.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden geändert.

Die Änderungsverordnung stützt sich auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) enthaltenen Ermächtigungen an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da die Änderungen nur geringfügige Mehrbelastungen für die Wirtschaft verursachen.

Die Vorschriften haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

09.02.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 00 - Ti 150/95

Bonn, den 9. Februar 1995

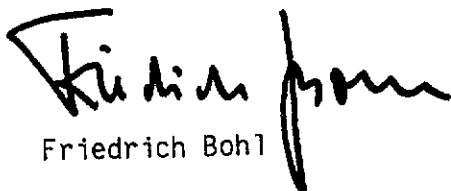
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung
bei Pferden
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten :

Artikel 1

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erscheinung“ die Worte „in Abhängigkeit vom Zuchtziel und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens auf Grund der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.“

87/95

- 2 -

2. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.
3. In der Anlage werden in den Nummern 3.1.3, 5.3 und 6.3 jeweils
 - a) in Satz 1 nach dem Wort „werden“ die Worte „unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses“ eingefügt und
 - b) in Satz 2 die Worte „unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 hat sich in der Praxis der Bundesländer weitestgehend bewährt. Sie soll nun jedoch im Hinblick auf fachliche Erfordernisse, wie die stärkere Betonung des Zuchtzieles und eine einmalige Wiederholung der Stationsprüfung, geändert werden. Außerdem sind redaktionelle Bereinigungen vorgesehen. Die Änderungsverordnung stützt sich auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes enthaltenen Ermächtigungen an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus, weil die Durchführung des Tierzuchtgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder sind keine Mehrausgaben zu erwarten, weil diese Verordnung keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung vorsieht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da den Züchtern auf Grund der Verordnungsänderung im Verhältnis zu den Gesamtkosten nur geringfügige Mehrbelastungen entstehen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift, die äußere Erscheinung „in Abhängigkeit vom Zuchtziel“ zu beurteilen, verpflichtet nunmehr dazu, bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung das Zuchtziel zu berücksichtigen. Dieses setzt voraus, daß bei der Definition des Zuchtziels - soweit bisher nicht geschehen - von den Züchtervereinigungen auch hinsichtlich der äußeren Erscheinung konkrete Aussagen gemacht werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

Stationsprüfungen bei Pferden werden in der Regel als Eigenleistungsprüfungen durchgeführt. Da aber auch für Hengste bereits ein vorläufiger Zuchtwert festgestellt wird, bevor eine Eigenleistungsprüfung abgelegt werden kann, sind in Satz 1 die Worte „mindestens auf Grund der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung“ bei der Feststellung des Zuchtwertes zu streichen.

Zu Nummer 1 Buchstaben c und d (§ 1 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 - neu)

Im Hinblick darauf, daß für erforderlich gehalten wird, eine einmalige Wiederholungsprüfung zuzulassen, wird die Stationsprüfung jetzt in einem zusätzlichen Absatz 3 geregelt. Dabei regelt Satz 3, unter welchen Voraussetzungen für einen Hengst noch keine Stationsprüfung vorliegt. Absatz 2 Satz 4 wird im Hinblick auf die Aufnahme des Absatzes 3 aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Satz 2 dieser Vorschrift ist entbehrlich geworden und wird zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 3 (Anlage)

Hier wird in den Nummern 3.1.3, 5.3 und 6.3 jeweils der gleiche redaktionelle Fehler durch Wortumstellung korrigiert.

31.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.